

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.09.2023 die 1. Änderung der Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 wie folgt beschlossen:

## Artikel I

### **Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980**

#### 1 Allgemeine Tarife (zu § 4 AVBWasserV)

Der Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode stellt nach Maßgabe der jeweils gültigen „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ in seinem Versorgungsgebiet Wasser zu den nachfolgenden Tarifen zur Verfügung

##### 1.1. Tarife für Wohngebäude sowie für sonstige zu versorgende Einheiten nach § 4 Abs. 1 AVBWasserV

Die Tarife setzen sich zusammen aus:

- dem Grundpreis für die Nutzung der Betriebs- und Vorhalteleistung sowie der Messeinrichtung
- und dem Mengenpreis je geliefertem Kubikmeter Wasser

Die Bruttopreise enthalten die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer (z. Zt. 7 %) und sind auf zwei Nachkommastellen gerundet

##### 1.1.1 Der Grundpreis

- a) für Wohngebäude wird nach der Anzahl der Wohneinheiten (WE) berechnet, die über eine Hausanschlussleitung mit Trinkwasser versorgt werden und beträgt monatlich

jeweils 1 Wohneinheit (WE)	Netto 15,63 €	Brutto 16,72 €
----------------------------	---------------	----------------

- b) für sonstige Einheiten (SE) richtet sich nach der Wassermessgröße und beträgt monatlich für

	Nenndurchfluss nach 75/33/EG	Dauerdurchfluss nach 2004/22/EG	in EURO	
	Q <sub>n</sub>	Q <sub>3</sub>	netto	brutto
Hauswasserzähler	2,5	4	15,63	16,72
Hauswasserzähler	6	10	39,08	41,82
Hauswasserzähler	10	16	62,52	66,90
Großwasserzähler	15	25	97,69	104,53
Großwasserzähler	40	63	246,17	263,40
Großwasserzähler	60	160	625,20	668,96
Großwasserzähler	150	250	976,88	1 045,26
Verbundwasserzähler	15	25	97,69	104,53
Verbundwasserzähler	40	63	246,17	263,40
Verbundwasserzähler	60	160	625,20	668,96
Verbundwasserzähler	150	250	976,88	1 045,26

Für die Vorhaltung zusätzlicher Wassermesseinrichtungen gilt Entsprechendes.

1 1.2 Der Mengenpreis beträgt

a) für das Versorgungsgebiet

aa) Brockenkuppe - OT Schierke, Stadt Wernigerode

ab dem 01 01 2022	netto	19,376 €/m <sup>3</sup>
	brutto	20,73 €/m <sup>3</sup>

ab) Hartenberg - OT Elbingerode, Stadt Oberharz am Brocken

(gilt für die Trinkwasseranschlüsse, die an die ca 2 350 m lange Versorgungsleitung, die vom Hochbehälter Elbingerode - Lerchenkopf zum Hartenberg führt, angeschlossen sind)

ab dem 01 01.2022	netto	45,933 €/m <sup>3</sup>
	brutto	49,15 €/m <sup>3</sup>

b) für den übrigen Versorgungsbereich Bode

ab dem 01.01.2022	netto	2,71 €/m <sup>3</sup>
	brutto	2,90 €/m <sup>3</sup>

1 2 Die Mengenpreise von Sonderlieferungsverträgen bleiben davon unberührt

1 3 Die Verbrauchsmengen aus Hydranten ohne Wassermesseinrichtung sind über verbandseigene Standrohre zu ermitteln und werden nach Ziffer 1 1 2 berechnet

1.5. Die Verbrauchsmengen aus Hydranten ohne Wassermesseinrichtung werden im Brandfall geschätzt und nach Ziffer 1 1 2 berechnet.

1.6. Mindestentgelt

Für Grundstücke mit einem Verbrauch von mindestens 1 m<sup>3</sup> bis maximal 8 m<sup>3</sup> Trinkwasser im Kalenderjahr wird ein Mindestentgelt von 8 m<sup>3</sup> multipliziert mit dem jeweils gültigen Mengenpreis gemäß Ziffer 1.1.2. b) erhoben.

1 7 Hinterlegerversorgung

Die Abrechnung von sogenannten „Hinterliegergrundstücken“ erfolgt nach der Anzahl der Wohneinheiten oder sonstigen Einheiten.

2 Bereitstellung von Standrohren, Hydranten und Feuerlöschanschlüssen (zu § 22 Abs 3 und Abs. 4 AVBWasserV)

2.1 Das Bereitstellungsentgelt für ein Standrohr setzt sich wie folgt zusammen:

Einrichtungspauschale, einmalig	Netto	91,10 Euro
+ Servicepauschale Trinkwasserbeprobung, einmalig	Netto	227,82 Euro
+ Nutzungskosten ab dem 2. Tag jeweils	Netto	2,99 Euro
+ Verbrauchsabhängige Kosten (Mengenpreis) gemäß Trinkwasserentgelt im jeweiligen Versorgungsgebiet nach Ziffer 1.1 2		
+ Mehrwertsteuer		

2.2. Die Einrichtung von Hydranten und Feuerlöschanschlüssen wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet

3. Die Kosten unterliegen dem gesetzlichen Mehrwertsteuersatz.
4. Die Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

## **Artikel 2**

Die 1. Änderung der Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 08.03.2023 gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 14.09.2023

Witte  
Verbandsgeschäftsführer

